**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 9 (1893)

**Heft:** 39

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 138 an die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Gönnt nur ber jungen Bruft ihr Wogen von Leid in Luft, von Luft in Vein; Thränen ber Lieb' und froher Soffnung Schein, das gibt des Lebens schönften Regenbogen Wodensprud:

## Kreisschreiben Ur. 138 an Die Seftionen des Schweiz. Gewerbevereins. (Schluß.)

Um nun bie Borarbeiten gum Schweizer Gewerbegefet auch in bezug auf die Frage ber Ronfumbereine beginnen zu können,

wünscht ber Zentralvorftand bie bezüglichen thatsächlichen Berhältniffe in ben verschiebenen Landesteilen ber Schweig fennen gu lernen. Er möchte vernehmen, welche Stellung bie Gemerbebereine gu ben Ronfumbereinen einnehmen, bezw. ob unfere Bereinsgenoffen ben im VIII. Beft ber "Gewerbl. Beitfragen" bom Bereinsfetretar objektiv begrundeten und bom Bentralvorftand gutgeheißenen Unfichten im allgemeinen guftimmen fonnen ober nicht. Indem wir auf jenes Beft, bas bie Settionen bereits erhalten haben, bermeifen, erlauben wir uns, nur die betreffenden Schluffolgerungen gu wieber= holen:

1. Die Konsumbereine haben ihre volle Eriftenzberechti= gung, insofern fie die Breife ber notwendigften Bedarfsartitel regeln und bas ichabliche Rreditgeben burch bie Bargablung erfeten - namentlich aber bann, wenn fie als Benoffenschaft auch bem Unbemittelten einen Anteil am Reingewinn im Berhältnis jum Gintauf gewähren.

2. Uebelftande können fich ergeben: a) wenn einzelne Konsumbereine aus bem ihnen naturgemäß angewiesenen Rahmen bes Geschäftsbetriebes heraustreten und gewerbliche

Produkte ober Waren verkaufen, die nicht für ben täglichen häuslichen Bedarf bestimmt find und baburch ben anfäßigen Gewerbetreibenben eine fühlbare Konkurrenz bereiten; b) wenn bie bon Konsumbereinen ausgegebenen Marten infolge Miß: brauches als Gelbumlaufsmittel in ben allgemeinen Berfehr übergehen und badurch allerlei Unzukömmlichkeiten verursachen.

3. Wo berartige Uebelftanbe wirklich vorkommen, ift es Sache ber lokalen Gewerbevereine, ben Ausschreitungen ber Ronsumbereine zu begegnen, fei es mittelft einer Gegen= organisation ber Gewerbetreibenden in Broduktiv= und Ber= kaufsgenoffenschaften, sei es burch allgemeine Förberung ber Bargahlung mittelft Scontogewährung. Die Ausgabe ober Annahme von Konsummarken durch Unberechtigte ift polizeilich zu verbieten.

4. Die Gefetgebung fann ohne Aufhebung ber in ber Bundesverfaffung gewährleifteten Handels= und Gewerbe= freiheit ben Geschäftsbetrieb ber Ronsumvereine in feiner

Weise einschränken.

Bur Grleichterung ber Ginvernahme legen wir ben Gettionen umftehende Fragen vor. Es handelt fich in erfter Linie barum, die thatsachlichen Berhältniffe der beftehenden Ronfumbereine, ihren Beftand, Charafter und die Art und Beije ihrer Betriebsführung auf Grund ber ausgegebenen Beschäftsberichte und Rechnungsabschlüffe, sowie nach eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen festzustellen. Geftüt hierauf mogen bann bie Seftionen ohne Boreingenommenheit und nach fachlicher Abwägung beurteilen, welche nüt= lichen ober icablichen Wirtungen bie Ronfumbereine auf die Broduftion und ben Absat bes einheimischen Gewerbeftandes auszuüben vermögen und welche Mittel ben allfällig nachgewiesenen Uebelständen am besten abhelfen könnten, um das Kleingewerbe vor den Schädigungen des Zwischenhandels zu schützen.

Gine der Beantwortung der Fragebogen vorhergehende allgemeine Besprechung im Kreise der Bereinsmitglieder wird gewiß der Sache nur förderlich sein. Die Fragebogen erstitten wir uns, deutlich und in furzen bestimmten Sätzen ausgefüllt, mit Datum und Unterschrift versehen, bis spätesstens Ende Januar 1894 zurück an das Sekretariat unseres Bereins in Zürich, wo weitere Exemplare jederzeit nachbezogen werden können.

Wir erwarten eine vielseitige, gründliche und gewissens hafte Behandlung der Umfrage. Das Resultat derselben werden wir mit möglichster Beförderung bekannt geben.

Mit freundeidgenöffischem Gruß

Für den Zentralvorffand,

Der Prafident:

Dr. J. Stöffel.

Der Sefretar:

Werner Rrebs.

# Fragebogen

betreffend

# Stellungnahme der Gewerbe gu den Konfumvereinen.

Dieser Fragebogen ist möglichst genau, mit kurzer bestimmter Begründung, wo thunlich mit Zahlen ober Beispielen belegt, auszusüllen, mit Datum und Unterichrift des Berichterstatters zu versehen, und bis Ende Januar 1894 an das Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Zürich einzusenden.

#### Seftion

- 1. Bestehen Konsumvereine u. bgl. mit öffentlichen Berfaufsmagazinen in Ihrem Bereinsgebiet? Wie viele und in welchem Berhältnis zur Bevölkerungszahl?
- 2. Saben biefelben ben Charafter von Aftiengefellichaften ober von Genoffenschaften?
- 3. Bon welchen Bevölkerungatlassen werben bie Berkaufsftellen haupisächlich frequentiert? Sind auch Gewerbetreibenbe Anteilhaber ober Kunden ber Konsumvereine?
- 4. Bestehen in Ihrem Bereinsgebiete auch geschlossene Konsumvereine, nur für gewisse engbegrenzte Kreise (3. B. Beamte und Angestellte einer Unternehmung) und besondere Handelsartikel, und welche Wirkung auf die Produktion und den Absat der einheimischen Handenverter üben dieselben aus?
- 5. Tragen die Konsumbereine dazu bei, die Lebenshaltung ber fleinen haushalte zu verbeffern?
- 6. Wird ber allfällige Reingewinn an die Aftien-Inhaber bezw. Genoffenschafter im Berhaltnis zum Geschäftssanteil ober zum Warenbezug verteilt?
- 7. Wird nur gegen Barzahlung verkauft ober auch auf Kredit hin?
- 8. Wird eventuell auch an Nichtmitglieder auf Kredit verfauft? Erhalten diese ebenfalls einen Anteil am Geschäftsgewinn?
- 9. Werben die Konsumbereine andern privaten Handelsgeschäften gegenüber bei der Erwerbs- oder Bermögensfteuer irgendwie begünstigt, oder find fie benselben
  Steuerpflichten unterworfen wie jede andere Erwerbsgesellschaft?
- 10. Werben von den Konsumbereinen Ihres Vereinsgebietes Produkte oder Waren verkauft, die nicht für den täglichen häuslichen Bedarf bestimmt sind (z. B. Hausrat,

- Gefchirr, Kleiber) und wird baburch ben anfäßigen Gewerbetreibenden eine fühlbare Konkurrenz bereitet?
- 11. Ist nach Ihren eigenen Wahrnehmungen in anberer Richtung burch ben Geschäftsbetrieb ber Konsumvereine irgend eine schäbliche Wirkung auf Produktion ober Absat bes einheimischen Gewerbestandes nachzuweisen? Eventuell in welcher?
- 12. Betreiben bie Konsumbereine Ihres Bereinsgebietes eigene Bäckereien, Metgereien ober andere gewerbliche Unternehmungen auf eigene Rechnung?
- 13. Konnen Sie gestützt auf Ihre eigenen Beobachtungen und Erfahrungen ben im VIII. Heft ber "Gewerbl. Beitfragen" (vergl. vorstehendes Kreisschreiben) vorgesichlagenen Schlußfolgerungen zustimmen? Ober welche Aenberungen bezw. Zusätze werden beantragt?
- 14. Gventuell, welche gesetzlichen Mittel gibt es, ben allfälligen vorhandenen lebelftanben abzuhelfen?
- 15. Allfällige weitere Mitteilungen, Unfichten, Borfchläge:

Datum: , den 189 .

Im Hamen der Bektion:

Der Berichte ftatter:

NB. Letter Beantwortungstermin: Enbe Januar 1894. Beitere Exemplare bieses Fragebogens fönnen burch bas Sekretariat bes Schweizer Gewerbebereins in Zürich bezogen werben.

## Der goldene Schnitt (göttliche Proportion)

und seine Beziehung zum menichlichen Körper, zur Gestalt ber Tiere, der Pflanzen und Anhstalle, zur Kunst und Architektur, zum Kunst gewerbe, zur Kunst und der Töne und Farben, zum Bersmaß und zur Sprachbildung mit Zugrundelegung des Goldenen Zirkels, dargestellt vom Kunstmaler Dr. Abalbert Göringer. München 1893 (J. Lindauer'sche Buchhandlung). 36 S. 2 Mt.

Die Bedeutung des goldenen Schnittes ist bekannt. Teilt man eine Linie fo in zwei ungleiche Galften, bag bie tleinere fich zur größeren berhalt wie die größere gur gangen Linie, so nennt man biefe Teilung ben golbenen Schnitt. Das ift ja ctwas, was man zunächst in ber Mathematik erlernt. Dabei gelten die Formeln: wenn die ganze Linie a genannt wird, ift ber größere Teil nach bem golbenen Schnitt Major  $=\frac{a}{2}$  (V 5-1), ber kleinere Teil Minor  $=\frac{a}{2}$  (3-V 5). Da die Burzel aus 5 = 2,236 ... ift, fo ergibt z. B. die Teilung einer Linie von 10 m nach bem goldenen Schnitt als größeren Teil 5. 123,6 cm = 618 cm, als kleineren Teil 5. 76,4 cm = 382 cm. Das Berhältnis stimmt bis auf ben geringen Unterschied von 76 Taufenbsteln. Annähernde Bahlen find 2:3, 5, 8, 13, 21, 34, 55, 89 n. j. w.; 3. B. 2:3 annähernd = 3:5 (Unterschied 10 — 9 = 1); 3:5 annähernd 5:8 (Unterschied 25 — 24 = 1); 5:8 annähernb = 8:13 (Unters ichied 65 — 64 = 1). Welche Bebeutung bas Befet vom goldenen Schnitt für die Mathematik hat, ift ja jedem, der eine höhere Schule besucht hat, bekannt. Es erhalt feine praktische Bedeutung in ber Runft, am auffälligsten ift fie in ber Architeftur und im Runftgewerbe. Das Berhaltnis ber Mage bes golbenen Schnittes hat die Gigenschaft, ungemein wohlgefällig für bas Auge gu fein. Den meiften fommt es ja nicht gum Bewußtsein, daß die ichone Wirkung gemiffer Dinge auf bem golbenen Schnitt beruht und bag umgekehrt bie unschöne Wirkung anderer Gegenstände in der Abweichung vom goldenen Schnitt ihren Grund hat. Indeß tann man fich burch Meffungen hiervon fehr leicht über= geugen. Die Thuren in meinem Zimmer wirken in ihren